



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Christian Tietje/Bernhard Kluttig
Beschränkungen ausländischer
Unternehmensbeteiligungen
und -übernahmen
- Zur Rechtslage in
den USA, Großbritannien,
Frankreich und Italien
*Mit einem Vorwort von Ludolf v. Wartenberg,
Präsident der GFA*

Mai 2008

Heft 75

**Beschränkungen ausländischer
Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen
– Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien,
Frankreich und Italien**

Von

Christian Tietje & Bernhard Kluttig

Mit einem Vorwort von
Ludolf v. Wartenberg
Präsident der GFA

Gesellschaft zur Förderung von Auslandsinvestitionen e.V.
Berlin

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan), ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht sowie Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bernhard Kluttig, LL.M.oec.int., leitet an der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht ein Forschungsprojekt zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EU und ist Doktorand am Lehrstuhl von Professor Tietje.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 75

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 978-3-86829-035-6

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

VORWORT

Seit dem Sommer 2007 wird in Deutschland intensiv über Kontroll- und Beschränkungsmöglichkeiten ausländischer Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen diskutiert. Hintergrund ist das weltweit verstärkte Auftreten von Staatsfonds und -unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern, die sich in Zukunft häufiger an westlichen Unternehmen beteiligen werden und denen man teilweise politische Motive für ihr Engagement unterstellt. Die Gesellschaft zur Förderung von Auslandsinvestitionen begleitet die Diskussion zur Investitionskontrolle sowohl in Deutschland als auch international aufmerksam und kritisch. Auf der GFA-Fachtagung im November 2007 kam zum Ausdruck, dass die Wirtschaft die in Deutschland geplanten Kontrollmöglichkeiten ablehnt. Es ist zu befürchten, dass eine Einschränkung des liberalen deutschen Investitionsregimes auf ausländische Investoren abschreckend wirkt. Da Deutschland auf den Zufluss ausländischen Kapitals angewiesen ist und bleibt, drohen erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile.

Von den Befürwortern einer Investitionskontrolle wird immer wieder ins Feld geführt, dass entsprechende Regelungen auch in anderen Ländern - sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU - existierten. Deutschland hole mit einer Kontroll- und Untersagungsmöglichkeit also nur etwas nach, was andernorts längst Normalität sei. Die vorliegende Untersuchung geht auf diese Argumentation ein und stellt die bestehenden Beschränkungsmöglichkeiten wichtiger anderer Länder dar. Dabei beschränkt sie sich bewusst auf die USA und die - nach Deutschland - größten EU-Länder, weil diese als Beispiele für vorhandene Regulierungen am häufigsten angeführt werden. Die Darstellung zeigt, dass bestehende ausländische Regelungen nur sehr eingeschränkt auf die Verhältnisse in Deutschland übertragen werden können und sich auch die Pläne der Bundesregierung erheblich von ihnen unterscheiden. Am ehesten scheint sich die Bundesregierung am amerikanischen Modell zu orientieren. Allerdings muss sich der deutsche Gesetzgeber - im Gegensatz zu den USA - an die Vorgaben des Europarechts halten, so dass eine bloße Kopie der US-Regelung zwangsläufig ausscheidet. Im Übrigen sind einige der Regelungen in anderen EU-Ländern mit erheblichen europarechtlichen Zweifeln behaftet. Bei näherer Prüfung ist der Verweis auf Investitionskontrollen in Drittstaaten also nur mit großen Einschränkungen sinnvoll.

Keinesfalls können Kontrollmöglichkeiten in anderen Ländern allein ein tragfähiges Argument für die Schaffung neuer Regeln in Deutschland sein. Deutschland muss sich an seinen eigenen Bedürfnissen orientieren. Als Exportweltmeister und eines der wichtigsten Herkunftsländer für Auslandsinvestitionen ist Deutschland stärker auf offene Märkte angewiesen als andere Länder. Es lohnt sich daher für Deutschland, weiterhin als Positivbeispiel für Investitionsfreiheit voranzugehen und sich nicht an einer protektionistischen Abwärtsspirale zu beteiligen. Investitionsfreiheit ist ein hohes Gut, mit dem Deutschland in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hat. Die Politik sollte dies nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.

Dr. Ludolf v. Wartenberg
Präsident der Gesellschaft
zur Förderung von Auslandsinvestitionen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	7
B. Staatenpraxis	7
I. USA.....	7
1. Rechtslage	7
a) Exon-Florio.....	7
b) Foreign Investment and National Security Act of 2007	9
2. Anwendungsfälle	10
II. Vereinigtes Königreich	11
1. Rechtslage	11
a) Industry Act 1975.....	12
b) Enterprise Act 2002.....	12
c) Golden Shares.....	15
2. Anwendungsfälle	16
III. Frankreich	17
1. Rechtslage	17
2. Anwendungsfälle	19
IV. Italien	20
1. Rechtslage	20
2. Anwendungsfälle.....	22
C. Zusammenfassung	22
Schrifttum	25

A. Einleitung

Die Investitionsfreiheit unterliegt in den untersuchten Ländern für ausländische Investoren diversen Beschränkungen. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben, aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung strategisch wichtige Industrien unter nationaler Kontrolle zu belassen. Als Mittel hierfür werden insbesondere Anmelde- und Genehmigungsverfahren sowie so genannte Golden Shares eingesetzt. Da für Investitionen staatlich gelenkter Akteure (Staatsunternehmen, Staatsfonds) befürchtet wird, dass hinter der Investitionsentscheidung nicht nur ökonomische, sondern auch politische Motive stehen können, erfahren diese besondere Aufmerksamkeit.

B. Staatenpraxis

I. USA

1. Rechtslage

Grundlage für die Beschränkung von Investitionen aus Gründen der nationalen Sicherheit ist die so genannte Exon-Florio-Regelung, die im Jahre 2007 durch den Foreign Investment and National Security Act of 2007 (FINSa) reformiert wurde.

a) Exon-Florio

Durch die so genannte Exon-Florio-Regelung zur Änderung des Defense Production Act of 1950 im Jahr 1988¹ wird der US-Präsident ermächtigt, den Erwerb nationaler Unternehmen durch ausländische Investoren zu untersagen, sofern dieser eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellt.² Entsprechend Sec. 721 (d) ist Voraussetzung für ein solches Vorgehen die Feststellung, dass

- (1) there is credible evidence that the foreign entity exercising control might take action that threatens national security, and
- (2) the provisions of law, other than the International Emergency Economic Powers Act do not provide adequate and appropriate authority to protect the national security.

Als zu untersuchende Transaktionen kommen gem. Sec. 721 (a) dabei in Betracht, alle

mergers, acquisitions, and takeovers proposed or pending on or after the date of enactment of this section [Aug. 23, 1988] by or with foreign per-

¹ Exon-Florio Provision, Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988, Pub. L. No. 100-418, § 5021, 102 Stat. 1425, 1425-26 (codified at 50 U.S.C. § 2170).

² Siehe hierzu *Jackson*, The Exon-Florio National Security Test, *passim*; *Byrne*, Ohio St. L.J. 67 (2006), 849 ff.; *Sud*, Vand. J. Transnat'l L. 39 (2006), 1303 ff.; *Casselmann*, Ind. Int'l & Comp. L. Rev. 17 (2007), 155 ff.; *Stagg*, Iowa L. Rev. 93 (2007), 325 ff.

sons which could result in foreign control of persons engaged in interstate commerce in the United States.

Es muss sich daher um eine Transaktion handeln, die den Erwerb der Kontrolle durch eine ausländische Person zur Folge hat. Die Gesetzgebung war in erster Linie eine Reaktion auf die Übernahme von US-Unternehmen vor allem durch japanische Investoren in den achtziger Jahren.³ Die Durchführung der Untersuchung einzelner Transaktionen wurde vom Präsidenten auf das bereits seit 1975 als behördenübergreifende Institution bestehende Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS) übertragen,⁴ das unter der Federführung des Department of the Treasury steht.

Zwar wird in der Exon-Florio-Regelung der Begriff „nationale Sicherheit“ nicht definiert, da beabsichtigt war, den Anwendungsbereich möglichst breit und ohne Beschränkung auf bestimmte Industriesektoren zu fassen. Allerdings wird in einer beispielhaften und nicht abschließenden Auflistung die Berücksichtigung bestimmter Faktoren⁵ für die Einschätzung einer Bedrohung für die nationale Sicherheit empfohlen.

Die Untersuchung, die entweder *ex officio* oder aufgrund einer Notifizierung eines geplanten Erwerbes durch die Parteien eingeleitet wird,⁶ gliedert sich im Wesentlichen in drei Schritte. Zunächst überprüft das CFIUS innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der geplanten Transaktion durch den Investor bzw. nach *ex officio*-Einleitung, ob es eine Sicherheitsuntersuchung einleiten möchte (30-day Review bzw. National Security Review). Entscheidet sich das CFIUS für die Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung, so muss es diese innerhalb von 45 Tagen abschließen (45-day Review bzw. National Security Investigation). Die Entscheidung darüber liegt grundsätzlich im Ermessen des CFIUS. Eine Ausnahme hierfür besteht seit dem Byrd Amendment im Jahre 1992⁷ für den Fall, dass

an entity *controlled by or acting on behalf of a foreign government* seeks to engage in any merger, acquisition, or takeover which could result in control of a person engaged in interstate commerce in the United States that

³ Auslöser war wohl die geplante, im Ergebnis jedoch gescheiterte Übernahme des amerikanischen Halbleiterproduzenten Fairchild Semiconductor Corporation durch die japanische Fujitsu Corporation. *Stagg*, Iowa L. Rev. 93 (2007), 325 (335).

⁴ Exec. Order No. 11,858, 40 F.R. 20,263 (May 7, 1975).

⁵ Domestic production needed for projected national defense requirements; the capability and capacity of domestic industries to meet national defense requirements, including the availability of human resources, products, technology, materials, and other supplies and services; the control of domestic industries and commercial activity by foreign citizens as it affects the capability and capacity of the United States to meet the requirements of national security; the potential effects of the proposed or pending transaction on sales of military goods, equipment, or technology to any country that supports terrorism or proliferates missile technology or chemical or biological weapons or is listed on the "Nuclear Non-Proliferation-Special Country List"; the potential effects of the proposed or pending transaction on United States international technological leadership in areas affecting United States national security.

⁶ Die Notifizierung erfolgt zwar grundsätzlich freiwillig. Wegen der Möglichkeit des Präsidenten, die Rückgängigmachung einer bereits vollzogenen Transaktion anzuordnen, besteht aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch ein Interesse des Investors, das Geschäft gegenüber CFIUS rechtzeitig bekannt zu geben.

⁷ National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993 (Byrd Amendment), Pub. L. No. 102-484, § 837, 106 Stat. 2463, 2463-65 (1992) (amending 50 U.S.C. § 2170 (1988)).

could affect the national security of the United States. (Hervorhebung durch Verfasser)

Im Anschluss an diese Untersuchung übermittelt CFIUS eine Empfehlung an den Präsidenten, der wiederum innerhalb von 15 Tagen zu einer Entscheidung kommen muss. Grundsätzlich ist daher eine Untersuchung nach max. 90 Tagen abgeschlossen (Ausnahmen sind möglich). Über die Entscheidung des Präsidenten ist der Kongress in einem schriftlichen Bericht zu informieren. Eine gerichtliche Kontrolle ist explizit ausgeschlossen. Alle während der Untersuchungen erlangten Dokumente und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

b) Foreign Investment and National Security Act of 2007

In der Folge einzelner Entscheidungen zu geplanten Übernahmen, die teilweise auf erheblichen Widerstand im Kongress gestoßen waren, sowie der Veröffentlichung einer kritischen Analyse zur Praxis des CFIUS,⁸ wurde im Juli 2007 der FINSA verabschiedet.⁹ Die Änderungen der Exon-Florio-Regelung umfassen zunächst eine klarere rechtliche Strukturierung der Vorschriften sowie die Aufnahme weiterer zu berücksichtigender Faktoren.¹⁰ Die unter die Prüfung fallenden Transaktionen werden nunmehr in einen einleitenden Definitionsteil als „covered transactions“ erfasst, wobei es inhaltlich bei der bestehenden Regelung bleibt. Durch die Neufassung wird zudem klarer zwischen den ersten zwei Phasen einer Untersuchung (National Security Review und Investigation) unterschieden und konkret bestimmt, wann eine National Security Investigation einzuleiten ist.¹¹ Darüber hinaus sieht der FINSA explizit die

⁸ *US Government Accountability Office, Defense Trade: Enhancements to the Implementation of Exon-Florio Could Strengthen the Law's Effectiveness*, September 2005, GAO-05-686, erhältlich im Internet: < <http://www.gao.gov/new.items/d05686.pdf> > (besucht am 04.05.2008). Kritisiert wurde vor allem die Zurückhaltung des CFIUS bei der Einleitung von Untersuchung. Dies sei auf ein zu enges Verständnis des Begriffes „nationale Sicherheit“ zurückzuführen.

⁹ *Foreign Investment and National Security Act of 2007*, Pub. L. No. 110-49, 121 Stat. 246 (2007) (amending 50 U.S.C. § 2170 (2000)); eingehend zu den Neuerungen *Stagg*, *Iowa L. Rev.* 93 (2007), 325 (344 ff.); *Georgiev*, *Yale J. on Reg.* 25 (2008), 125 (131 ff.).

¹⁰ Zusätzliche Kriterien sind: The potential national security-related effects on United States critical infrastructure, including major energy assets; the potential national security-related effects on United States critical technologies; whether the covered transaction is a foreign government-controlled transaction; as appropriate, and particularly with respect to foreign government-controlled transactions, a review of the current assessment of the adherence of the subject country to nonproliferation control regimes, the relationship of such country with the United States, specifically on its record on cooperating in counter-terrorism efforts, the potential for transshipment or diversion of technologies with military applications, including an analysis of national export control laws and regulations; the long-term projection of United States requirements for sources of energy and other critical resources and material; and such other factors as the President or the Committee may determine to be appropriate, generally or in connection with a specific review or investigation.

¹¹ Sec. 2 (b) (2) (B) FINSA bestimmt, dass eine National Security Investigation eingeleitet werden soll, wenn

(i) a review of a covered transaction under paragraph (1) [National Security Review] results in a determination that--

(I) the transaction threatens to impair the national security of the United States and that threat has not been mitigated during or prior to the review of a covered transaction under paragraph (1);

Möglichkeit vor, Vereinbarung mit den Parteien einer Transaktion zu treffen, um mögliche Auswirkungen auf die nationale Sicherheit zu reduzieren. Diese Vereinbarungen unterliegen in der Folge einem Monitoring-Prozess. Erstmals werden durch die Neufassung auch Zusammensetzung und Aufgaben des CFIUS gesetzlich geregelt.¹² Dem Vorwurf, dass bisher in der Bewertung von Transaktionen bedingt durch die Federführung des Secretary of Treasury mehr ökonomische Aspekte als Sicherheitsbelange eingeflossen sind, wurde durch die neue Rolle des Director of National Intelligence begegnet. Dieser ist nunmehr (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des CFIUS und hat zudem eine Analyse möglicher Bedrohungen der nationalen Sicherheit durch die zu untersuchenden Transaktion durchzuführen. Schließlich wurden durch FINSA umfangreiche Konsultationspflichten zugunsten des Kongresses eingeführt. Der damit einerseits erreichten höheren Transparenz stehen andererseits die Gefahren einer Politisierung der Entscheidungen sowie der Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensinformationen gegenüber.¹³ Parallel zu den Änderungen durch den FINSA sollen auch neue Regulations Pertaining to Mergers, Acquisitions and Takeovers erlassen werden.¹⁴ Hierzu hat das Treasury Department kürzlich Vorschläge veröffentlicht und zur öffentlichen Diskussion gestellt.¹⁵

2. Anwendungsfälle

Im Durchschnitt unterlagen weniger als 10% der ausländischen Direktinvestitionen einer Untersuchung durch CFIUS. So wurden im Jahr 2006 von den ca. 1.730 Transaktionen 113 (6,5%) bei CFIUS notifiziert. Für sieben Transaktionen wurde eine Untersuchung eingeleitet, die in keinem Fall zu einem Verbot führte. Im Jahr 2007 erhielt CFIUS 147 Meldungen. Von den 6 untersuchten Transaktionen wurde

-
- (II) the transaction is a foreign government-controlled transaction; or
 - (III) the transaction would result in control of any critical infrastructure of or within the United States by or on behalf of any foreign person, if the Committee determines that the transaction could impair national security, and that such impairment to national security has not been mitigated by assurances provided or renewed with the approval of the Committee, as described in subsection (I), during the review period under paragraph (1); or
 - (ii) the lead agency recommends, and the Committee concurs, that an investigation be undertaken.

¹² Mitglieder sind: The Secretary of the Treasury als Vorsitzender, the Secretary of Homeland Security, the Secretary of Commerce, the Secretary of Defense, the Secretary of State, the Attorney General of the United States, the Secretary of Energy, the Secretary of Labor, the Director of National Intelligence sowie weitere vom Präsidenten zu benennende Vertreter der Exekutive. Gem. Executive Order 13456 vom 23. Januar 2008 kommen hinzu, als Mitglieder: the United States Trade Representative, the Director of the Office of Science and Technology Policy, als Beobachter: the Director of the Office of Management and Budget, the Chairman of the Council of Economic Advisers, the Assistant to the President for National Security Affairs, the Assistant to the President for Economic Policy, the Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism.

¹³ *Stagg*, Iowa L. Rev. 93 (2007), 325 (352 ff.).

¹⁴ 31 C.F.R. Part 800.

¹⁵ US Treasury Department, Treasury Issues Proposed CFIUS Regulations: Lowery to Hold Briefing Today, Pressemitteilung v. 21.04.2008, im Internet erhältlich unter: <<http://www.treas.gov/press/releases/hp937.htm>> (zuletzt besucht am: 04.05.2008); die vorgeschlagenen Regelungen sind im Internet erhältlich unter: <http://www.treas.gov/press/releases/reports/proposed_regulations42108.pdf> (zuletzt besucht am 04.05.2008).

keine verboten.¹⁶ Bisher ist es insgesamt erst ein Mal zu einem Verbot einer Übernahme unter Anwendung der Exon-Florio-Regelung gekommen. Im Jahr 1990 untersagte der Präsident den Erwerb des Flugzeugteileherstellers Mamco Manufacturing Company durch das chinesische Staatsunternehmen China National Aero-Technology Import and Export Corporation (CATIC) und ordnete die Rückgängigmachung des bereits vollzogenen Geschäftes an.¹⁷

Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass teilweise die drohende Einleitung einer Untersuchung bereits dazu geführt hat, dass Investoren von einer bestimmten Transaktion Abstand genommen haben.¹⁸ Darüber hinaus hat die Einleitung einer Untersuchung in Einzelfällen dazu geführt, dass Investoren ihre Übernahmepläne an die durch CFIUS zum Ausdruck gebrachten Sicherheitsbedenken angepasst haben.

Die bekanntesten Fälle der jüngeren Zeit, in denen die Investoren aufgrund der im Kongress und in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebrachten Kritik die Transaktionen nicht weiter verfolgt bzw. rückgängig machten, obwohl diese durch CFIUS nicht beanstandet wurden, waren die geplante Übernahme des Öl- und Gasproduzenten Unocal Corporation durch die chinesische National Offshore Oil Corporation's (CNOOC) sowie der erzwungene Verkauf von sechs bedeutenden amerikanischen Häfen, deren Eigentum die Dubai Ports World im Zuge der Übernahme der britischen P&O erlangt hatte.¹⁹ Eine durch CFIUS bestätigte und im Ergebnis auch vollzogene Transaktion war die Übernahme von IBM's PC-Sparte durch die chinesische Lenovo Group.

II. Vereinigtes Königreich

1. Rechtslage

Im Vereinigten Königreich bestehen verschiedene rechtliche Grundlagen, die eine Kontrolle und Beschränkung von Investitionen aus Gründen des öffentlichen Interesses ermöglichen. Von diesen Möglichkeiten der Beschränkung wird jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.

¹⁶ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 6, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

¹⁷ Order Pursuant to Section 721 of the Defense Production Act of 1950, Order of February 1, 1990, 55 FR 3935 vom 6. Februar 1990; siehe auch *Byrne*, Ohio St. L.J. 67 (2006), 849 (871 f.); *Auerbach*, in: The Washington Post vom 03.02.1990.

¹⁸ Zwischen 1988 und 2005 wurden 25 Verfahren eröffnet. In 13 Fällen wurde von den geplanten Transaktionen Abstand genommen. *Georgiev*, Yale J. on Reg. 25 (2008), 125 (129).

¹⁹ *Casselman*, Ind. Int'l & Comp. L. Rev. 17 (2007), 155 (161); *Haley*, Brooklyn J. Int'l L. 32 (2007), 1157 (1164).

a) *Industry Act 1975*

Der Industry Act 1975 ermöglicht es der Regierung, die Übernahme wichtiger nationaler Unternehmen durch ausländische Investoren zu verbieten.²⁰ Der Anwendungsbereich wird durch Sec. 11 Industry Act 1975 bestimmt:

(1) The powers conferred by this Part of this Act shall have effect in relation to changes of control of important manufacturing undertakings.

(2) In this Part of this Act–

“important manufacturing undertaking” means an undertaking which, in so far as it is carried on in the United Kingdom, is wholly or mainly engaged in manufacturing industry and appears to the Secretary of State to be of special importance to the United Kingdom or to any substantial part of the United Kingdom.

Im Falle einer Übernahme eines wichtigen Unternehmens, die den Interessen des Vereinigten Königreiches (oder eines wesentlichen Teils davon) zuwiderläuft, kann der zuständige Secretary of State gem. Sec. 13 (1) Industry Act 1975 eine Verbotserfügung erlassen (Prohibition Order). Darüber hinausgehend kann es sogar gem. Sec. 13 (2) Industry Act 1975 zum Erlass einer Beschlagnahmeverfügung (Vesting Order) kommen, mittels der Unternehmensanteile oder –werte auf den Secretary of State oder eine von ihm benannte Person übergehen. In diesem Fall ist allerdings eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Eine Verbotserfügung verliert ihre Rechtswirkung innerhalb von 28 Tagen, sofern nicht sowohl das House of Commons als auch das House of Lords die Verfügung bestätigen. Eine Beschlagnahmeverfügung muss grundsätzlich vor Erlass als Entwurf den beiden Parlamentshäusern zur Zustimmung zugeleitet werden.

Die Regelungen richten sich gegen Übernahmen durch Nichtansässige im Allgemeinen und beziehen sich nicht nur auf Nicht-EU-Personen. Im Hinblick auf den Erwerb durch EU-Personen dürften jedoch die Vorschriften gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen und nicht anwendbar sein.

b) *Enterprise Act 2002*

Der Enterprise Act 2002 bildet die rechtliche Grundlage für die nationale Fusionskontrolle und beinhaltet Vorschriften, die Beschränkungen und Verbote für Zusammenschlüsse aus Gründen des Schutzes des öffentlichen Interesses zulassen. Dabei ist die Nationalität grundsätzlich kein Anknüpfungspunkt, d.h. die Beschränkungen können auch rein nationale Transaktionen betreffen. Vielmehr knüpft die Regelung grundsätzlich an das Vorliegen eines entsprechenden Zusammenschlusses (relevant merger situation) i.S.d. Enterprise Act 2002 an. Gem. Sec. 23 Enterprise Act 2002 fallen Zusammenschlüsse in den Anwendungsbereich, wenn zwei oder mehr Unternehmen ihre unternehmerische Selbständigkeit aufgeben und zudem entweder der Umsatz des übernommenen Unternehmens innerhalb des Vereinigten Königreiches

²⁰ *Parr/Liddell*, Merger Control 2007 – United Kingdom, 374; *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 99, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

70 Mill. Pfund überschreitet (turnover test) oder die Unternehmen, die ihre unternehmerische Selbständigkeit aufgeben, Waren oder Dienstleistungen ähnlicher Art liefern oder erwerben und infolge des Zusammenschlusses als Anbieter oder Nachfrager auf dem britischen Markt (oder in einem wesentlichen Teil davon) gemeinsam einen Marktanteil in Höhe von mindestens 25% erlangen (share of supply test). Hinsichtlich der Beschränkungsmöglichkeiten aus öffentlichem Interesse ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Zusammenschluss handelt, der dem Anwendungsbereich der EU-Fusionskontrolle und Fusionskontrollverordnung (FKVO)²¹ (VO 139/2004/EG) unterliegt oder um einen Zusammenschluss, der nach nationalem Recht zu beurteilen ist.

Das britische Kartellrecht ist repressiv ausgestaltet und durch ein zweistufiges Kontrollverfahren gekennzeichnet. In einem ersten Schritt obliegt es dem Office of Fair Trade (OFT), den Markt zu beobachten, Informationen einzuholen und den Sachverhalt der Competition Commission (CC) vorzulegen. In einem zweiten Schritt entscheidet die CC als unabhängiges Expertengremium über die Zulässigkeit des Zusammenschlusses und über eventuell notwendige Maßnahmen.²²

Sofern der Zusammenschluss allerdings öffentliche Interessen tangiert (public-interest-cases und special public-interest-cases) oder es sich um einen Zusammenschluss auf dem Mediensektor (media mergers) handelt, obliegt die Entscheidungskompetenz dem Secretary of State for the Department of Business, Enterprise, and Regulatory Reform.²³

In „normalen“ public-interest-cases ist das OFT gem. Sec. 57 Enterprise Act 2002 verpflichtet, den Secretary of State auf jeden Fall mit möglichen Implikationen für Belange des öffentlichen Interesses aufmerksam zu machen. Dieser kann dann gem. Sec. 42 (2) Enterprise Act 2002 eine Interventionsmitteilung erlassen:

The Secretary of State may give a notice to the OFT (in this Part “an intervention notice”) if he believes that it is or may be the case that one or more than one public interest consideration is relevant to a consideration of the relevant merger situation concerned.

Das OFT hat aufgrund der intervention notice einen Bericht gem. Sec. 44 Enterprise Act 2002 anzufertigen und dem Secretary of State vorzulegen. Dieser kann dann gem. Sec. 45 Enterprise Act 2002 den Fall zur Untersuchung an das CC verweisen, sowohl hinsichtlich der Beurteilung der Frage nach Wettbewerbsbeschränkungen (substantial lessening of competition) als auch hinsichtlich der Frage nach der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen. Das CC muss dann entsprechend der terms of reference (Sec. 45 (2)-(5) Enterprise Act 2002) den Fall unter Anwendung des substantial-lessening-of-competition-Test und des public-interest-Test in Übereinstimmung mit den terms of reference analysieren und eventuell notwendige Maßnahmen

²² *Immenga/Körber*, in: *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), *Wettbewerbsrecht*, V. Abschnitt, Rn. 157; *US Government Accountability Office*, *Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries*, Februar 2008, GAO-08-320, 100, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

²³ Siehe hierzu *Furse*, *Merger Control*, 303 ff.; *Competition Commission*, *General Advice and Information*, März 2006, 3.9 ff., erhältlich im Internet unter: <http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/rules_and_guide/pdf/cc4.pdf> (besucht am 04.05.2008).

vorschlagen. Die Letztentscheidung obliegt dann gem. Sec. 54 Enterprise Act 2002 dem Secretary of State.

Als Erwägungen des öffentlichen Interesses werden in Sec. 58 (1) Enterprise Act 2002 explizit zwar nur solche der nationalen Sicherheit sowie in Sec. 58 (2A)-(2C) Enterprise Act 2002 media-public-interest-Erwägungen für den Fall des Zusammenschlusses von Medienunternehmen erwähnt, allerdings enthält die Definition in Sec. 42 (3) Enterprise Act 2002 neben dem Verweis hierauf auch noch das Recht des Secretary of State, öffentliche Interessen eigens zu definieren:

For the purposes of this Part a public interest consideration is a consideration which, at the time of the giving of the intervention notice concerned, is specified in section 58 *or is not so specified but, in the opinion of the Secretary of State, ought to be so specified.* (Hervorhebung durch Verfasser)

Zudem wird in Sec. 58 (2) Enterprise Act 2002 bestimmt, dass der Begriff „nationale Sicherheit“ auch die öffentliche Sicherheit umfasst, und zwar in derselben Bedeutung wie in Art. 21 (4) FKVO.

Die Fristen für die einzelnen Untersuchungsschritte variieren: Gem. Sec. 24 Enterprise Act 2002 hat das OFT grundsätzlich 4 Monate ab Bekanntwerden des Zusammenschlusses Zeit, den Fall der CC vorzulegen, wobei die betroffenen Unternehmen durch eine freiwillige Anmeldung diese Frist verkürzen können. Die CC wiederum hat ihre Bewertung zum öffentlichen Interesse innerhalb gem. Sec. 51 (1) Enterprise Act 2002 innerhalb von 24 Wochen zu erstellen und dem Secretary of State vorzulegen. Dieser muss dann gem. Sec. 54 (5) Enterprise Act 2002 innerhalb von 30 Tagen zu einer Entscheidung gelangen.

Neben diesen allgemeinen public-interest-Fällen gibt es noch so genannte special-public-interest-Fälle gem. Sec. 59 Enterprise Act 2002.²⁴ Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse, die unterhalb der normalen Schwellenwerte für die Anwendung des Enterprise Act 2002 liegen und ein Unternehmen betreffen, welches für die Regierung tätig war und in Besitz vertraulichen Materials aus dem Bereich Verteidigung ist. Da für diese Fälle wegen der Schwellenwerte grundsätzlich kein Fusionskontrollverfahren eingeleitet werden könnte, wäre auch keine Prüfung des öffentlichen Interesses im normalen Verfahren möglich. Daher ist ein spezielles Verfahren, welches ausschließlich zur Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen eingeleitet wird, erforderlich. Das CC prüft diese Art von Fällen und gibt Empfehlungen an den Secretary of State, welcher dann gem. Sec. 66 Enterprise Act 2002 die nach seinem Dafürhalten notwendigen Maßnahmen treffen kann.

Darüber hinaus bestehen nach der Änderung des Enterprise Act 2002 durch den Communications Act 2003 Sonderregelungen für Zusammenschlüsse im Bereich Medien (Newspaper merger und media merger). Auch hier kann die Prüfung des öffentlichen Interesses sowohl im normalen Verfahren als auch – sofern die Schwellenwerte nicht erreicht werden – gem. Sec. 59 (3C) und (3D) Enterprise Act 2002 im special-public-interest-Verfahren durchgeführt werden.²⁵ Schließlich gibt es noch

²⁴ *Competition Commission*, General Advice and Information, März 2006, 3.13 f., erhältlich im Internet unter: <http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/rules_and_guide/pdf/cc4.pdf> (besucht am 04.05.2008).

²⁵ *Ibid.*, 3.16.

Sonderregelungen für Zusammenschlüsse im Wasserversorgungssektor (water mergers).²⁶

Von diesen Zusammenschlüssen, die der Überprüfung nach nationalem Recht unterliegen, sind die Fälle zu unterscheiden, die sich nach Gemeinschaftsrecht (FKVO) richten. Nach Art. 21 (4) FKVO können die Mitgliedstaaten auch bei Zusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Zu diesen Interessen zählen die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln. Sec. 67 Enterprise Act 2002 sieht entsprechend die Möglichkeit vor, dass der Secretary of State eine European intervention notice erlässt. Daran schließt sich ein Verfahren an, das durch die Enterprise Act 2002 (Protection of Legitimate Interests) Order 2003 geregelt wird und im Wesentlichen dem Verfahren in public-interest-Fällen entspricht. Demnach kann der Secretary of State, auf Grundlage der Berichte des OFT und des CC, die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Interessen erlassen.

c) *Golden Shares*

Weitere mögliche Beschränkungen ausländischer Investitionen in Unternehmen, die die britische Regierung als bedeutsam für die nationale Sicherheit erachtet, können sich aus im Eigentum des Staates stehenden Golden Shares und den daraus fließenden Sonderrechten ergeben. Entsprechende Golden Shares wurden für etwa 20 Unternehmen im Zuge der Privatisierung eingesetzt.²⁷ Dadurch bestehen besondere Einwirkungsmöglichkeiten beispielsweise im Hinblick auf Nationalitätsanforderungen für Mitglieder des Vorstandes, hinsichtlich der Höhe der in ausländischem Eigentum stehenden Aktienanteile und in Bezug auf die Verfügung über strategisch wichtige Unternehmenswerte. Die britische Praxis der Kontrolle durch Golden Shares wurde durch den Europäischen Gerichtshof gerügt.²⁸ Für einige Unternehmen wird jedoch an der Praxis von Golden Shares zum Schutz nationaler Sicherheitsinteressen festgehalten.

²⁶ *Ibid.*, 3.17 ff.

²⁷ Dazu gehörten British Energy, National Grid Group, National Power, PowerGen, British Gas, Scottish Power, Scottish Hydroelectric, Northern Ireland Electricity, Cable and Wireless, British Airports Authority, Belfast International Airport, Sealink, AEA Technology, Rosyth Dockyard, Devonport Dockyard, Nirex, British Aerospace (BAE Systems), Rolls-Royce; *Europäische Kommission*, Special rights in privatised companies in the enlarged Union – a decade full of developments, Commission Staff Working Document, 22.7.2005, 14, erhältlich im Internet unter: <http://ec.europa.eu/internal_market/capital/docs/privcompanies_en.pdf> (besucht am 04.05.2008).

²⁸ *EuGH*, Rs. C-98/01, *Kommission/Großbritannien*, Slg. 2003, I-4641.

2. Anwendungsfälle

Obwohl der Anwendungsbereich des Industry Act 1975 aufgrund der weiten Definition des Begriffes „important manufacturing undertakings“ sehr offen gefasst ist, überrascht es angesichts der grundsätzlich liberalen Industriepolitik des Vereinigten Königreiches nicht, dass es in der über 30-jährigen Geschichte des Industry Act 1975 noch zu keinem Anwendungsfall gekommen ist.²⁹ Bedenken gegen ausländische Investitionen aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden daher nur unter Anwendung entsprechender Vorschriften des Enterprise Act 2002 behandelt bzw. unter Ausübung der aus Golden Shares fließender Rechte begegnet.

Seit Inkrafttreten des Enterprise Act 2002 im Jahr 2003 wurden sechs Interventionsverfahren durch den Secretary of State aus Gründen der nationalen Sicherheit eingeleitet. Alle sechs Verfahren betrafen den Schutz sensibler Informationen aus dem militärischen Bereich. Alle Verfahren wurden durch den Secretary of State bestätigt, wobei Vereinbarungen mit den betroffenen Parteien zur Reduzierung der Gefahr für die nationale Sicherheit getroffen wurden. Ein weiteres Interventionsverfahren betraf eine Investition im Medienbereich: Am 17. November 2006 gab BSkyB bekannt, dass es einen 17,9% Anteil von ITV plc zum Preis von £940 Mill. erworben hat. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der CC vom 14. Dezember 2007 verbot der Secretary of State am 29. Januar 2008 den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an dem Fernsehsender und verlangte die teilweise Veräußerung der bereits erworbenen Anteile. Begründet wurde die Entscheidung mit Wettbewerbsbeeinträchtigungen (substantial lessening of competition), die öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Eine Beeinträchtigung von media-public-interest-Erwägungen i.S.d. Sec. 58 (2A)-(2C) Enterprise Act 2002 wurde nicht festgestellt.³⁰

Einige Beispiele für besondere Beschränkungen, die sich aus dem Eigentum von Golden Shares ergeben, sind:

- BAE Systems limits foreign ownership of voting stocks to 15 percent.
- Rolls-Royce limits foreign ownership of voting stocks to 15 percent. The British government's consent is required for the disposal of the company's nuclear business or the group as a whole.
- British Energy requires the consent of the government to allow a purchase of more than 15 percent of its issued shares.³¹

Weitere Unternehmen, in denen die Regierung nach wie vor Golden Shares hält sind:

- Rosyth Royal Dockyard Limited, Davenport Royal Dockyard Limited, BAES (Marine) Limited, the Atomic Weapons Establishment und QinetiQ.³²

²⁹ *Parr/Liddell*, Merger Control 2007 – United Kingdom, 374.

³⁰ Entscheidungen und Berichte erhältlich im Internet: <<http://www.competition-commission.org.uk/Inquiries/ref2007/itv/index.htm>> (besucht am 04.05.2008).

³¹ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 102, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

³² *Ibid.*, 102.

Als Beispiel für die Offenheit des Vereinigten Königreiches für ausländische Investitionen auch von staatlich beherrschten Investoren mag die Übernahme von P&O durch Dubai Ports World gelten, die dazu führten, dass alle Häfen des Vereinigten Königreiches durch Dubai Ports World betrieben werden, während Dubai Ports World die gleichsam erworbenen Häfen in den USA verkaufen mussten.

III. Frankreich

1. Rechtslage

Bestimmte Vorschriften des Gesetzes Nr. 66-1008 vom 28. Dezember 1966 über die finanziellen Beziehungen mit dem Ausland sowie des Dekrets Nr. 89-938 vom 29. Dezember 1989 zur Durchführung von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 66-1008 sahen eine Melde- und Genehmigungspflicht für ausländische Direktinvestitionen in Frankreich vor, die geeignet waren, die öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Sicherheit zu gefährden. Diese Begriffe wurden in den genannten Regelungen nicht näher bestimmt. In einem Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wurden die Regelungen als europarechtswidrig erachtet. Nach Auffassung des Gerichtshofes kann Art. 58 (1) b EG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein System der vorherigen Genehmigung für ausländische Direktinvestitionen zulässt, wonach die betroffenen Investitionen nur allgemein als Investitionen definiert werden, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden. Unter diesen Umständen sind die Betroffenen nicht in der Lage, zu erkennen, wann eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Bei einer solchen Unbestimmtheit ist für die Einzelnen der Umfang ihrer Rechte und Pflichten aus Art. 56 EG nicht erkennbar, so dass das französische System gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt.³³

Als Reaktion auf diese Entscheidung wurden neue Regelungen in Art. L 151-3 des Code Monétaire et Financier sowie das Dekret Nr. 2005-1739 vom 30. Dezember 2005³⁴ geschaffen, die die gerügte Unbestimmtheit beseitigen sollen.³⁵ Art. L 151-3 des Code Monétaire et Financier beschränkt die Genehmigungspflicht von Investitionen auf die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Fälle des Schutzes der nationalen Sicherheit (Art. 296 EG) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58 (1) b EG). In Dekret 2005-1739 werden zunächst die erfassten Investitionen definiert. Für Investitionen aus Drittländern bestimmt Art. 2 des Dekrets:

Constitue un investissement au sens de la présente section le fait pour un investisseur:

1° Soit d'acquérir le contrôle, au sens de l'article L. 233-3 du code de commerce, d'une entreprise dont le siège social est établi en France ;

³³ EuGH, C-54/99, *Eglise de scientologie/Premier ministre*, Slg. 2000, I-1335 Rn. 21 ff.

³⁴ Décret n° 2005-1739 du 30 décembre 2005 réglementant les relations financières avec l'étranger et portant application de l'article L. 151-3 du code monétaire et financier.

³⁵ Siehe hierzu *Maxwell/Mazol/Chaumeil*, New Foreign Investment Rules, *passim*; *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 55 ff., erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

2° Soit d'acquérir directement ou indirectement tout ou partie d'une branche d'activité d'une entreprise dont le siège social est établi en France ;
 3° Soit de franchir le seuil de 33,33% de détention directe ou indirecte du capital ou des droits de vote d'une entreprise dont le siège social est établi en France.

Investitionen aus EU-Mitgliedstaaten hingegen werden gem. Art. 3 des Dekrets nur in den beiden ersten Formen erfasst. Die 33,33%-Regelung findet keine Anwendung. Darüber hinaus werden in dem Dekret 11 spezifische Sektoren gelistet, für welche die Genehmigungspflicht gilt. Die Sektoren sind:

- Glücksspiele;
- private Sicherheitsdienste;
- Forschung, Entwicklung und Produktion von Mitteln für die unzulässige Verwendung, im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, von Krankheitserregern und Giftstoffen;
- Ausrüstung für die Überwachung der Korrespondenz und die Aufzeichnung von Gesprächen;
- Bewertung und Zertifizierung der Sicherheit von Produkten und Systemen der Informationstechnologie;
- Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheit von IT-Systemen
- Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck;
- Technik und Dienstleistungen im Bereich Kryptologie;
- Aktivitäten, die von den Unternehmen ausgeführt werden, denen Geheimnisse der Landesverteidigung anvertraut wurden;
- Forschung, Produktion oder Handel mit Waffen, Munition, Pulver und explosiven Stoffen für militärische Zwecke oder Kriegsmaterial;
- Aktivitäten, die von Unternehmen ausgeführt werden, die selbst oder als Subunternehmer einen Vertrag mit dem Verteidigungsministerium über die Herstellung oder den Service auf einem der in Sektoren 7 bis 10 genannten Gebiete haben.

In Bezug auf die Sektoren 1 bis 7 wird zwischen Investitionen aus der EU und Investoren aus Drittländern unterschieden. Eine Unterscheidung nach privaten und staatlichen Investoren findet nicht statt. Die potentiellen Investoren müssen in ihrem Antrag an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Arbeit umfassende Angaben zu ihrem Unternehmen und der geplanten Investition tätigen. Ein Unterlassen der Anmeldung kann mit hohen Strafzahlungen geahndet werden.³⁶ Sofern das Ministerium die Überprüfung der Transaktion nicht innerhalb von 2 Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung eines vollständigen Antrages abschließt und einen entsprechenden Bescheid erlässt, gilt die Transaktion als genehmigt. Möglich ist auch, dass das Ministerium und die Investoren Vereinbarungen treffen, die den Sicherheitsbedenken Rechnung tragen, bspw. dass sich der Investor verpflichtet, bestimmte laufende Verträge einzuhalten oder sensitive Technologien in Frankreich zu belassen. In diesem

³⁶ Zur Vermeidung können die Investoren vor Anmeldung eine Anfrage an das Ministerium richten, ob die Investition unter das Genehmigungserfordernis fällt.

Zusammenhang werden die Investoren zudem oftmals verpflichtet, jährliche Berichte über die Einhaltung der Verpflichtung vorzulegen.

Das Dekret Nr. 2005-1739 benennt mögliche zu berücksichtigende Aspekte, die eine Ablehnung aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigen können. Dies sind z.B. der Verlust von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, die Versorgungssicherheit oder die drohende Nichteinhaltung von bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Sollte das Ministerium die Erteilung der Genehmigung verweigern, so kann der Investor die Entscheidung von französischen Gerichten überprüfen lassen. Diese müssten dann gegebenenfalls den Fall dem Europäischen Gerichtshof vorlegen.

Die Neuregelungen des Art. L 151-3 des Code Monétaire et Financier und des Dekrets Nr. 2005-1739 werden zurzeit durch die Europäische Kommission im Rahmen eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens beanstandet.³⁷ Dabei scheinen sowohl der Umfang der Liste als auch die unterschiedliche Behandlung von EU- und Drittland-Investitionen Gegenstand der Beanstandung zu sein.³⁸

Neben den genannten Regelungen des Art. L 151-3 des Code Monétaire et Financier und des Dekrets Nr. 2005-1739 bestehen weitere sektorspezifische Beschränkungen, bspw. im Bereich audiovisueller Medien, im Versicherungs- und Bankensektor und in der Raumfahrttechnik.³⁹ Zudem bestehen in Frankreich auch eine Reihe staatlicher Monopole, die für Investitionen nicht offen sind. Schließlich bedient sich auch Frankreich des Instruments der Golden Shares. Die Golden Share-Regelung in Bezug auf Elf Aquitaine wurde durch den Gerichtshof gerügt⁴⁰ und in der Folge aufgegeben.⁴¹ Die verbliebenen Sonderrechte betreffen mit Aerospatiale-Matra-EADS und Thales Unternehmen aus dem Rüstungsbereich.

2. Anwendungsfälle

Ein Fall, der sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik für erhebliches Aufsehen gesorgt hat, war die angeblich geplante Übernahme des französischen Nahrungsmittelkonzerns Danone durch den amerikanischen Getränkehersteller PepsiCo im Sommer 2005, die zu heftigen Kontroversen in der französischen Politik geführt

³⁷ *Europäische Kommission*, Freier Kapitalverkehr: Kommission prüft französisches Gesetz über Genehmigungspflicht für ausländische Investitionen in bestimmten Bereichen, Pressemitteilung v. 04.04.2006, IP/06/438; *dieselb.*, Freier Kapitalverkehr: Kommission fordert von Frankreich Änderung der Genehmigungsvorschriften für ausländische Investitionen in bestimmten Sektoren, Pressemitteilung v. 12.10.2006, IP/06/1353.

³⁸ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 54 f., erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

³⁹ *Servan-Schreiber/Thomazi*, Mergers and Acquisitions 2008 – France, 89; *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 58, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

⁴⁰ *EuGH*, Rs. C-483/99, *Kommission/Frankreich*, Slg. 2002, I-4781.

⁴¹ *Europäische Kommission*, Special rights in privatised companies in the enlarged Union – a decade full of developments, Commission Staff Working Document, 22.7.2005, 17, erhältlich im Internet: <http://ec.europa.eu/internal_market/capital/docs/privcompanies_en.pdf> (besucht am 04.05.2008).

hat und von PepsiCo dementiert wurde. Dieser Fall wird häufig auch als Beispiel für den so genannten französischen „economic patriotism“ angeführt und als eigentlichen Auslöser für den Erlass des Decret 2005-1739 angesehen.⁴² Allerdings dürfte dieser Fall kaum einem der durch das Dekret geschützten Sektoren zurechenbar sein. Gleiches gilt wohl auch für die Fusion der französischen Energieanbieter Gaz de France und Suez, der eine starke politische Einmischung zugrunde lag, mit dem Ziel eine Übernahme von Suez durch das italienische Unternehmen Enel zu verhindern. Allerdings wird es offensichtlich in Betracht gezogen, in Zukunft das Dekret um den Energiesektor zu ergänzen.⁴³ Bisher ist jedenfalls noch kein geplantes Investitionsvorhaben unter Anwendung der Regelungen des Dekrets 2005-1739 verweigert worden. Die Hälfte der Fälle, die im Jahr 2006 untersucht wurden, kam allerdings nur unter Vereinbarung von zusätzlichen Verpflichtungen der Investoren zustande.⁴⁴

IV. Italien

1. Rechtslage

In Italien bestehen keine Regelungen die direkt die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung bezwecken. Dies liegt vornehmlich darin begründet, dass wegen des umfangreichen öffentlichen Sektors besondere Schutzmaßnahmen bisher als nicht erforderlich angesehen wurden.⁴⁵ Im Rahmen zunehmender Privatisierung sicherte sich die Regierung umfassende Einflussnahmemöglichkeiten über Golden Shares zu.

Das italienische Wettbewerbsgesetz (Legge per la tutela della concorrenza e del mercato) enthält in Sec. 25 (2) allerdings eine Vorschrift im Sinne eines Reziprozitätsvorbehaltes, die es dem Ministerpräsidenten erlaubt, Zusammenschlüsse wegen entgegenstehender bedeutender ökonomischer Interessen zu untersagen, sofern Parteien aus solchen Ländern beteiligt sind, die keine Investitionsfreiheit für italienische Unternehmen gewährleisten. Die Vorschrift lautet in englischer Übersetzung wie folgt:

In the case of the concentrations referred to in section 16 involving entities or undertakings of countries which do not protect the independence of bodies or undertakings under provisions having an equivalent effect to those given in the Titles above, or apply discriminatory provisions or impose clauses having similar effects in relation to acquisitions by Italian undertakings or entities, the Prime Minister may, within 30 days of the notification referred to in section 16(3) and acting on a resolution of the Council of Ministers, proposed by the Minister of Trade and Industry,

⁴² *Mönninger*, in: Die Zeit vom 15.09.2005; *Fuller*, in: International Herald Tribune vom 21.07.2005; *Sabatier*, in: International Herald Tribune vom 18.05.2006; *Maxwell*, Economic patriotism, *passim*.

⁴³ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 59, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

⁴⁴ *Ibid.*, 58.

⁴⁵ *OECD*, Foreign Direct Investment, 37.

prohibit the concentration on the grounds that it is against the essential national economic interests.⁴⁶

Diese Regelung ist jedoch nicht von praktischer Relevanz, da sie bisher keine Anwendung gefunden hat.⁴⁷

Beschränkungen, meistens in Form von Genehmigungserfordernissen, bestehen teilweise in verschiedenen regulierten Bereichen, wie im Banken- und Versicherungssektor, Telekommunikations- und Rundfunkbereich.⁴⁸ Entsprechend sind auch im OECD Code of Liberalisation of Capital Movements Ausnahmeregelungen vorbehalten worden:

Direct investment: – In the country concerned by non-residents.

Remark: The reservation applies only to:

- i) majority participation or controlling interest in companies that publish daily newspapers and periodicals;
- ii) licence granted to audio-visual communications enterprises having their headquarters in a non-EC member country;
- iii) majority participation by non-EC residents in companies licensed for television and sound-radio broadcasting, and participation by non-EC residents in companies having no legal personality and licensed for television and sound-radio broadcasting;
- iv) the purchase by foreigners of aircraft in Italy and foreign ownership exceeding one-third of the share capital of companies possessing such aircraft;
- v) the purchase by foreigners other than EC residents of a majority interest in Italian flag vessels or of a controlling interest in ship owning companies having their headquarters in Italy;
- vi) the purchase of Italian flag vessels used to fish in Italian territorial waters;
- vii) the establishment of branches, agencies, etc. of securities investment companies.⁴⁹

Wie bereits erwähnt, setzt die italienische Regierung als Mittel der Einflussnahme Golden Shares ein. So verfügt sie über Golden Shares an verschiedenen Unternehmen aus strategisch wichtigen Sektoren, bspw. ENI und ENEL (Energiesektor), Finmeccanica (Verteidigung) und Telecom Italia (Telekommunikation).⁵⁰ Diese wurden und werden zum Teil nach wie vor durch die Kommission beanstandet. Hinsichtlich der aus den Golden Shares resultierenden Sonderrechte im Bereich von Investitionen in Energieunternehmen hat Italien die Entscheidungen des Gerichtshofes⁵¹ nunmehr

⁴⁶ Sec. 25 (2) Gesetz Nr. 287 vom 10.10.1990.

⁴⁷ *Di Vial/Radicati di Brozolo*, Merger Control 2008 – Italy, 215.

⁴⁸ *Ibid.*, 215.

⁴⁹ OECD, Code of Liberalisation of Capital Movements, Annex B, erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/10/62/39664826.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

⁵⁰ Europäische Kommission, Special rights in privatised companies in the enlarged Union – a decade full of developments, Commission Staff Working Document, 22.7.2005, 13 u. 17, erhältlich im Internet: <http://ec.europa.eu/internal_market/capital/docs/privcompanies_en.pdf> (besucht am 04.05.2008).

⁵¹ *EuGH*, Rs. C-174/04, *Kommission/Italien*, Slg. 2005, I-4933.

vollständig umgesetzt.⁵² Die Entscheidung des Gerichtshofes⁵³ zum italienischen Privatisierungsgesetz Nr. 474 vom 30. Juli 1994 sieht die Kommission als nicht hinreichend umgesetzt an. Dementsprechend hat sie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und Klage erhoben.⁵⁴

2. Anwendungsfälle

Ein bemerkenswerter Fall war der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der früheren Fiatchtochter Avio, einem Hersteller u.a. von Triebwerken und Turbinen für das Militär, durch den amerikanischen Private Equity Fund Carlyle Capital Corporation. Das Unternehmen Finmeccanica, welches auch Flugzeuge, Raketen und Raumfahrtkomponenten herstellt und an dem die italienische Regierung Golden Shares hält, besitzt die übrigen Anteile.

C. Zusammenfassung

In den untersuchten Staaten gibt es verschiedene Rechtsinstrumentarien, die jedenfalls potentiell eine Beschränkung ausländischer Investitionen im Interesse einer Sicherung existentieller staatlicher Belange ermöglichen. Allerdings sind die untersuchten Rechtsinstrumentarien nicht speziell auf das gegenwärtig in Deutschland intensiv diskutierte Problem sog. Staatsfonds bezogen, sondern vielmehr Ausdruck hiervon zunächst unabhängiger staatlicher Interessen. Nur in der Exon-Florio-Regelung, die für den Fall staatlich gelenkter Investitionen die zwingende Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung vorsieht, wird explizit auf Investitionen von Staatsfonds oder Staatsunternehmen Bezug genommen.

Es wurde deutlich, dass die Verfahren im Wesentlichen als reine Verwaltungsverfahren ausgestaltet sind. Die Legislativorgane spielen im Rahmen dieser Verfahren nur eine sehr eingeschränkte Rolle, so etwa im Rahmen des bisher nicht zur Anwendung gelangten britischen Industry Act 1975 und im Rahmen der amerikanischen Änderung der Exon-Florio-Regelung durch den FINSA. Die Einbeziehung der Legislative in konkrete Verfahren wird insbesondere mit Blick auf eine zu befürchtende Politisierung als kritisch angesehen. Im Wesentlichen liegt das Verfahren in den Händen der Exekutive. Dabei stellt sich vor allem der weite Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum der Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf den Begriff „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, als Problem für die Rechtssicherheit für Investoren dar. Eine Prognose über die Genehmigungspflicht sowie die Genehmigungsfähigkeit ist bedingt durch diese Unsicherheit nur schwer zu treffen. Insofern kommt der gängigen Verwaltungspraxis große Bedeutung für die Planung der Investition und die Vorhersehbarkeit der Entscheidung zu. So enthält zwar der britische Industry Act 1975 weit reichende Eingriffsbefugnisse in die Investitionsfreiheit. Von diesen wurde

⁵² *Europäische Kommission*, Freier Kapitalverkehr: Verfahren gegen Italien wegen Gesetzes über Investitionen in Energieunternehmen eingestellt, Pressemitteilung v. 12.10.2006, IP/06/1366.

⁵³ *EuGH*, Rs. C-58/99, *Kommission/Italien*, Slg. 2000, I-3811.

⁵⁴ *Europäische Kommission*, Freier Kapitalverkehr: Klage vor dem Gerichtshof gegen Italien wegen Sondervollmachten in privatisierten Unternehmen, Pressemitteilung v. 28.06.2006, IP/06/859.

jedoch bisher niemals Gebrauch gemacht und es ist auch nicht zu erwarten, dass dies in naher Zukunft geschehen könnte. Mit Blick auf Frankreich ist festzustellen, dass nicht zuletzt wegen der Festlegung der beschränkbareren Sektoren, der Ausgestaltung des Verfahrens und der Möglichkeiten des Rechtsschutzes ein transparentes System existiert, welches potentiellen Investoren Rechtssicherheit bietet. Allerdings wird die französische Regelung derzeit im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens auf ihre europarechtliche Zulässigkeit geprüft, so dass sie – jedenfalls in ihrer jetzigen Form – keinen Modellcharakter beanspruchen kann. Im übrigen wird darüber berichtet, dass es in Frankreich für eine erfolgreiche Transaktion im Falle einer Genehmigungspflicht unerlässlich ist, das Verfahren durch einen ständigen informellen Kontakt zu den Behörden zu begleiten.⁵⁵ In Italien wiederum scheinen weniger die rechtlichen Regelungen, sondern vor allem die bürokratische Probleme ein Hindernis für ausländische Investitionen darzustellen.⁵⁶ Wegen der zentralen Rolle des Verwaltungsverfahrens ist die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes von großer Bedeutung. Ein Ausschluss von Rechtsmitteln, wie ihn die Exon-Florio-Regelung vorsieht, ist daher sehr kritisch zu sehen.

Zudem ist festzustellen, dass die relativ geringe Zahl an eingeleiteten Untersuchungsverfahren und die kaum ausgesprochenen Verbote, nicht als Beleg für die geringe Eingriffsintensität in die Investitionsfreiheit angeführt werden können. Zum einen ist nicht zu verkennen, dass trotz fehlender Anwendungspraxis schon die Existenz der vorhandenen gesetzlichen Regelungen zu einer faktischen Erschwerung von ausländischen Investitionen führt. Zum anderen führt ein Teil der eingeleiteten Untersuchungen zum Abschluss ergänzender Vereinbarungen, die das Thema öffentliche Sicherheit und Ordnung adressieren und es für den Investor gegebenenfalls erforderlich machen, seine Investitionsvorhaben abzuändern.

Die damit insgesamt gegebenen abschreckenden Wirkungen von Regelungen über die mögliche Beschränkung ausländischer Investitionen sind als Eingriff in den Schutz der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit nach dem EG-Vertrag und einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen zu werten und bedürfen daher einer Rechtfertigung, die umfassend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt. Ob eine solche Rechtfertigung europa- und völkerrechtlich unter Verweis auf Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit tatsächlich möglich ist, erscheint fraglich, soll hier aber nicht abschließend bewertet werden.⁵⁷

Neben der Ausgestaltung der rechtlichen Regelung und des Verwaltungsverfahrens spielt auch die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit eine ausschlaggebende Rolle für die erfolgreiche Durchführung von Investitionsvorhaben. Die in der öffentlichen Debatte nicht nur von Globalisierungskritikern vorgebrachten Bedenken gegen ausländische Investitionen haben in einigen Fällen zu einer gegen ein Investitionsvorhaben gerichteten Stimmung in der breiten Öffentlichkeit geführt, die den Investor zu

⁵⁵ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 58, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

⁵⁶ *US Department of Commerce*, Country Commercial Guide 2007 for Italy – Investment Climate, erhältlich im Internet: <http://www.buyusa.gov/italy/en/investment_climate.html> (besucht am 04.05.2008).

⁵⁷ Siehe hierzu z.B. *Tietje*, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen, *passim*; *Krolop*, Staatliche Einlasskontrolle bei Staatsfonds, *passim*; *Bayer/Ohler*, ZG 2008, 12 ff.

einem Rückzug veranlasst hat. Als Beispiel mag hier nur der „erzwungene“ Verkauf von US-Häfen durch Dubai Ports World gelten. Die Wohlfahrtsverluste, die alleine durch die abschreckende Wirkung derartiger Diskussionen entstehen, sind nicht zu unterschätzen. Auch die Tatsache, dass in der Regel Staatsfonds oder Staatsunternehmen nicht ausdrücklich angesprochen sind, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Frage, ob es sich um einen privaten oder einen staatlichen Investor handelt, im Rahmen der Prüfung dennoch eine erhebliche Rolle spielen kann.⁵⁸

Alles in allem sind die untersuchten ausländischen Regelungen zur Investitionskontrolle nur sehr eingeschränkt auf die Verhältnisse in Deutschland übertragbar und unterscheiden sich auch erheblich von den derzeit diskutierten Plänen der Bundesregierung. Andere Länder arbeiten teilweise mit anderen Instrumenten (goldenen Aktien) bzw. haben in ihren gesetzlichen Regelungen andere Ansatzpunkte (z.B. sektorspezifische Vorgaben bzw. Prüfung im Rahmen der Fusionskontrolle). Schließlich erscheint auch die – im Falle einer deutschen Regelung erforderliche – europarechtliche Zulässigkeit der untersuchten Regelungen teilweise zweifelhaft. Der pauschale Verweis auf ähnliche Regelungen in Drittstaaten zur Legitimation einer Investitionskontrolle in Deutschland ist daher nicht tragfähig.

⁵⁸ *US Government Accountability Office*, Foreign Investment: Laws and Policies Regulating Foreign Investment in 10 Countries, Februar 2008, GAO-08-320, 59, erhältlich im Internet: <<http://www.gao.gov/new.items/d08320.pdf>> (besucht am 04.05.2008).

SCHRIFTTUM

- Auerbach*, Stuart, President Tells China to Sell Seattle Firm, in: The Washington Post vom 3. Februar 1990.
- Bayer*, Walter/*Ohler*, Christoph, Staatsfonds ante portas, Zeitschrift für Gesetzgebung 2008, 12-31.
- Byrne*, Matthew R., Protecting National Security and Promoting Foreign Investment: Maintaining the Exon-Florio Balance, Ohio State Law Journal 67 (2006), 849-910.
- Casselman*, Joshua W., China's Latest 'Threat' to the United States: The Failed CNOOC-UNOCAL Merger and its Implications for Exon-Florio and CFIUS, Indiana International & Comparative Law Review 17 (2007), 155-186.
- Di Via*, Luciano/*Radicati di Brozolo*, Luca G., The International Comparative Legal Guide to: Merger Control 2008 – Italy, 215-220, erhältlich im Internet: <<http://www.iclg.co.uk/khadmin/Publications/pdf/1566.pdf>> (besucht am 04.05.2008).
- Fuller*, Thomas, French fear eye of 'ogre' is on Danone, in: International Herald Tribune vom 21. Juli 2005.
- Furse*, Mark, The Law of Merger Control in the EC and the UK, Oxford (u.a.) 2007.
- Georgiev*, George Stephanov, The Reformed CFIUS Regulatory Framework: Mediating Between Continued Openness to Foreign Investment and National Security, Yale Journal on Regulation 25 (2008), 125-134.
- Haley*, Shannon M., A Shot Across the Bow: Changing the Paradigm of Foreign Direct Investment Review in the United States, Brooklyn Journal of International Law 32 (2007), 1157-1199.
- Immenga*, Ulrich/*Mestmäcker*, Ernst-Joachim (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Band 1/Teil 1, EG: Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 4. Auflage, München 2007.
- Jackson*, James K., The Exon-Florio National Security Test for Foreign Investment, CRS Report for Congress, RS22197, 23.02.2006.
- Krolop*, Kaspar, Staatliche Einlasskontrolle bei Staatsfonds und anderen ausländischen Investoren im Gefüge von Kapitalmarktregulierung, nationalem und internationalem Wirtschaftsrecht, Humboldt Forum Recht 2008, Beitrag 1, erhältlich im Internet: <http://www.humboldt-forum-recht.de/druckansicht/druckansicht.php?artikelid=170> (besucht am 04.05.2008).
- Maxwell*, Winston, Economic patriotism: France's regulations more bark than bite, Hogan & Hartson Newsstand, 10.11.2006, erhältlich im Internet unter: <<http://www.hhlaw.com/newsstand/PubDetail.aspx?publication=2645>> (besucht am 04.05.2008).
- /*Mazo*, Mark/*Chaumeil*, Thierry, France Issues New Foreign Investment Rules, Hogan & Hartson Update, Januar 2006, erhältlich im Internet unter: <<http://www.hhlaw.com/files/Publication/2377ccc4-1cc6-4aee-85e2-2eaacbb9c25/Presentation/PublicationAttachment/5bf607b4-d401-4331-9731-18b187433a6f/France-January2006.pdf>> (besucht am 04.05.2008).
- Mönninger*, Michael, Die Wirtschaftspatrioten, in: Die Zeit vom 15. September 2005.
- OECD, Reviews on Foreign Direct Investment: Italy, Paris 1994.

- Parr, Nigell/Liddell, Duncan*, The International Comparative Legal Guide to: Merger Control 2007 – United Kingdom, 374-381, erhältlich im Internet: <<http://www.iclg.co.uk/khadmin/Publications/pdf/1014.pdf>> (besucht am 04.05.2008).
- Sabatier, Patrick*, Globalization à la carte, in: International Herald Tribune vom 18. Mai 2006.
- Servan-Schreiber, Pierre/Thomazi, Sophie*, The International Comparative Legal Guide to: Mergers and Acquisitions 2008 – France, 89-99, erhältlich im Internet: <<http://www.iclg.co.uk/khadmin/Publications/pdf/1825.pdf>> (besucht am 04.05.2008).
- Stagg, Jonathan C.*, Scrutinizing Foreign Investment: How Much Congressional Involvement Is Too Much?, Iowa Law Review 93 (2007), 325-359.
- Sud, Gaurav*, From Fretting Takeovers to Vetting CFIUS: Finding a Balance in U.S. Policy Regarding Foreign Acquisitions of Domestic Assets, Vanderbilt Journal of Transnational Law 39 (2006), 1303-1332.
- Tietje, Christian*, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen zum Schutz vor „Staatsfonds“ – Rechtliche Grenzen eines neuen Investitionsprotektionismus, Policy Papers on Transnational Economic Law No. 26/2007, im Internet erhältlich: <http://www.jura.uni-halle.de/telc/policy_papers.html> (besucht am 04.05.2008).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6